

# Bundesgesetzblatt <sup>777</sup>

## Teil II

Z 1998 A

1977

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1977

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (RID-NeufassungsV) .... 936-2	778
18. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen .....	779
26. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb .....	780
2. 8. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Verlängerung des Abkommens vom 18. April 1964 über Technische Zusammenarbeit .....	780
9. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Technische Zusammenarbeit .....	782
11. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	782
15. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit .....	785
25. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf den Haager Friedenskonferenzen am 29. Juli 1899 und am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen .....	787
25. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	788
29. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	788
29. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	789
29. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	790
31. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster .....	791
31. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	791
9. 9. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens .....	792

*Die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)  
wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.*

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977  
der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens  
über den Eisenbahnfrachtverkehr  
(RID-NeufassungsV)**

Vom 9. September 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (BGBl. 1974 II S. 357, 456 in Verbindung mit dem Anlageband zum Bundesgesetzblatt 1967 Teil II Nr. 13) — in der Fassung des Protokolls I vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen

über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 (BGBl. 1974 II S. 357, 557), geändert durch die RID-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1381), gilt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an in der aus dem Anlageband\*) ersichtlichen Neufassung 1977.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes vom 26. April 1974 auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

\*) Der Anlageband „Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)“ wird Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Bonn, den 9. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung  
von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen**

**Vom 18. Juli 1977**

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 12. September 1974 der belgischen Regierung als Verwahrer der Vereinbarung vom 1. Dezember 1924 über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (RGBl. 1937 II S. 109) notifiziert, daß sie die Vereinbarung mit Wirkung vom 9. März 1959 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der belgischen Regierung am 13. Januar 1977 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 29).

Bonn, den 18. Juli 1977

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes**

**Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Spangenberg**

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 26. Juli 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische  
Republik

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1977 (BGBI. II S. 464).

Bonn, den 26. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Spangenberg

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Honduras  
über die Verlängerung des Abkommens vom 18. April 1964  
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 2. August 1977

In Tegucigalpa ist durch Notenwechsel vom 22. April 1976/4. Mai 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras eine Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens vom 18. April 1964 über Technische Zusammenarbeit (BAnz. Nr. 33 vom 17. Februar 1966) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 24. November 1975  
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht

Bonn, den 2. August 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Notenwechsel

(Übersetzung)

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi — 445

Tegucigalpa, den 22. April 1976

Sekretariat  
für Auswärtige Angelegenheiten  
Schreiben Nr. 169 A. J. 76

Tegucigalpa, D. C., den 4. Mai 1976

Herr Minister,

ich beeche mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras vom 18. April 1964 über Technische Zusammenarbeit, das durch Notenwechsel vom 4. November 1970 verlängert wurde und am 23. November 1975 außer Kraft getreten ist, wird beginnend mit dem Tage des Außerkrafttretens für fünf Jahre verlängert; danach verlängert sich das Abkommen jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Honduras mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die rückwirkend mit dem 24. November 1975 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Boehncke

Seiner Exzellenz  
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten  
der Republik Honduras,  
Herrn  
Abogado Roberto Perdomo Paredes  
Tegucigalpa

Herr Botschafter,

ich beeche mich, Bezug zu nehmen auf die Note Wi — 445 — Eurer Exzellenz vom 22. April dieses Jahres, die besagt:

„Herr Minister,  
ich beeche mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras vom 18. April 1964 über Technische Zusammenarbeit, das durch Notenwechsel vom 4. November 1970 verlängert wurde und am 23. November 1975 außer Kraft getreten ist, wird beginnend mit dem Tage des Außerkrafttretens für fünf Jahre verlängert; danach verlängert sich das Abkommen jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Honduras mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die rückwirkend mit dem 24. November 1975 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beeche mich, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die in der voraufgeföhrten Note enthaltenen Vorschläge für die Regierung der Republik Honduras annehmbar sind und daß sie damit einverstanden ist, daß die Note Eurer Exzellenz und die Antwortnote dieses Ministeriums eine Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Länder darstelle, die rückwirkend zum 24. November 1975 in Kraft tritt.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Eure Exzellenz meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Roberto Perdomo Paredes  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz  
für Internationales Privatrecht**

Vom 11. August 1977

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Brasilien am 30. Juni 1978  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1973 (BGBl. II S. 1667).

Bonn, den 11. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 9. August 1977**

In Niamey ist am 18. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 18. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Klamser

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Niger,

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und  
ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehun-  
gen,

auf der Grundlage der Nichteinmischung in die inneren  
Angelegenheiten des jeweiligen Partners,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Förderung des technischen Fortschritts,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren Tech-  
nischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

**A rtikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage  
dieses Abkommens zusammenarbeiten und sich gegen-  
seitig unterstützen.

(2) Hierzu ist vorgesehen, Übereinkünfte über einzelne  
Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zu schließen.

**A rtikel 2**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland fördert und unter-  
stützt die Republik Niger in ihren Bemühungen um das  
Erziehungs-, Ausbildungs- und Forschungswesen auf  
allen Gebieten des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen  
und kulturellen Lebens.

Zu diesem Zweck nimmt die Bundesrepublik Deutschland  
nigrische Studenten und Praktikanten in ihre Ausbil-  
dungsstätten, -anstalten und -institute oder in Anstalten  
anderer Länder auf.

Sie entsendet technische Assistenten zur Unterstützung  
dieses Bemühens in die Republik Niger.

Außerdem stellt die Bundesrepublik Deutschland den  
Sachverständigen und Technikern, die im Rahmen von  
ständigen oder Sonderaufträgen in Niger arbeiten sollen,  
die gesamte für die ordnungsgemäße Ausführung ihrer  
Aufgabe erforderliche Ausrüstung.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als  
„Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Bewerbungen der deutschen Fachkräfte be-  
dürfen jeweils der vorherigen Zustimmung der Regierung  
der Republik Niger.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
übernimmt

1. die Kosten für Gehälter, Transport (Deutschland-  
Niamey und zurück) und Versicherung der Fachkräfte;
2. die Kosten für Transport und Versicherung der von  
ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegen-  
stände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die  
Kosten für Lagerung in der Republik Niger.

**A rtikel 3**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland be-  
müht sich,

1. die Fortbildung nigrischer mittlerer und höherer Füh-  
rungskräfte sowie nigrischer Wissenschaftler in der  
Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen  
Lande zu fördern;
2. nigrischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmög-  
lichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder  
in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Tech-  
nischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

Die Aufnahme der Nigrer erfolgt an den deutschen  
Anstalten auf der Grundlage der fachüblichen Maß-  
stäbe. Die Regierung der Republik Niger verpflichtet  
sich, die Gültigkeit der an den deutschen Anstalten  
ausgestellten Diplome nach Kriterien anzuerkennen,  
die in einem besonderen Protokoll festgelegt werden.

Ferner verpflichtet sie sich, ihren in Deutschland aus-  
gebildeten Staatsangehörigen dieselben Anstellungsmög-  
lichkeiten und -aussichten zu eröffnen wie Absolventen  
einer anderen Anstalt außerhalb der Bundes-  
republik Deutschland mit gleichwertigem Ausbildungsgang.

**A rtikel 4**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt  
dafür, daß in die Dienst- bzw. Arbeitsverträge entsandter  
Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wo-  
nach die Fachkräfte gehalten sind,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit  
getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in die-  
sem Abkommen festgelegten Ziele beizutragen,
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Repu-  
blik Niger einzumischen,
3. die Gesetze und Sitten in der Republik Niger zu  
achten,
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der  
sie beauftragt sind, auszuüben und
5. mit den amtlichen Stellen der Republik Niger ver-  
trauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Niger die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Vertretung in Niger aufnehmen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Republik Niger aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

#### Artikel 5

##### Die Regierung der Republik Niger

1. stellt im Rahmen ihrer Mittel für die Vorhaben in der Republik Niger die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. stellt den Fachkräften angemessene möblierte Wohnungen zur Verfügung.

Kann die Regierung der Republik Niger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie den Fachkräften bei der Beschaffung dieser Wohnungen behilflich und beteiligt sich im Rahmen ihrer Mittel an den Mietkosten;

3. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Einfuhrabgabèn und -gebühren, sofern nicht mit diesen Abgaben und Gebühren eine Dienstleistung abgegolten wird;
4. trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
5. a) trägt die Reisekosten der Fachkräfte im Rahmen der ihnen von der Regierung der Republik Niger erteilten Aufträge und zahlt ihnen ein angemessenes Tagegeld  
b) oder zahlt für die Dauer der Entsendung der Fachkräfte eine monatliche Geldsumme als Zuschuß zu den Dienstreisekosten der entsandten Fachkräfte in der Republik Niger; die Höhe der Summe und der Empfänger werden in den nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Übereinkünften festgelegt;
6. stellt das jeweils erforderliche nigrische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
7. sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete nigrische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Vertretung in Niger oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung.

#### Artikel 6

##### (1) Die Regierung der Republik Niger

1. trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder in ihrem Auftrag entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge;
2. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;
3. befreit die unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen von Festnahme und Haft und garantiert ihnen

in jedem Fall auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die freie Ausreise. Die vorwähnten Vereinbarungen finden keine Anwendung im Falle von Vergehen oder Verbrechen. In einem solchen Fall werden die Bedingungen für die Freilassung im Rahmen von Konsultationen zwischen den beiden Regierungen festgelegt;

4. haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe Dritten zufügen, sofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Niger gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
5. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz, den die Regierung der Republik Niger ihnen gewährt, hingewiesen wird; in den für die Fachkräfte bestimmten Ausweisen wird außerdem die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt.

(2) Die Vorrechte der Immunität nach Absatz 1 Nummer 3 werden nicht zum persönlichen Vorteil der Befürworteten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann sie auf Antrag des Gastlandes aufheben, wenn sie nach ihrer Ansicht mißbraucht wurden.

#### Artikel 7

##### Die Regierung der Republik Niger

1. gewährt den in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen jederzeit und abgabenfrei die Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
2. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, soweit diese Firmen in Niger ausschließlich im Rahmen dieses Abkommens tätig werden;
3. gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen, während 6 Monaten nach der Ankunft in Niger persönliche Gegenstände und Geräte abgabenfrei einzuführen, und zwar jeweils ein Stück (ein Kühlschrank, ein Rundfunkgerät, ein Fotoapparat, ein Herd, ein Kocher usw.). Keinesfalls dürfen diese Gegenstände ohne vorherige Entrichtung der Abgaben und Gebühren weitergegeben werden;
4. gestattet außerdem den in obigem Artikel Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen
  - a) die zoll- und abgabenfreie Einfuhr von einem Fahrzeug je Fachkraft,
  - b) für ihren persönlichen Bedarf an Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs dieselben Vorrechte wie die dem entsprechenden Personal der übrigen bi- und multilateralen technischen Hilfe im allgemeinen gewährten.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen über Technische Hilfe gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger in der Republik Niger

tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen.

#### A rt i k e l 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### A rt i k e l 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

(4) Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger vom 14. Juni 1961 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, erweitert durch Vereinbarung vom 19. November 1964, tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey am 18. Juni 1977 in zwei Urkunden, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger  
Moussa Sala

### Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit

Vom 15. August 1977

In Asunción ist am 21. November 1967 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 11. Juni 1968  
in Kraft getreten.

Das Abkommen ist durch Zusatzabkommen vom 10. Dezember 1971 geändert worden. Das Zusatzabkommen ist

am 2. März 1972  
in Kraft getreten. Das Abkommen in der jetzt geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Klamser

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Paraguay  
über Technische Zusammenarbeit**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und**

**die Regierung der Republik Paraguay,**

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, in technischen Fragen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der technischen Zusammenarbeit schließen.

**Artikel 2**

Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 werden vorsehen können, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. Schulen, Lehrwerkstätten, Ausbildungsstätten und Musterbetriebe in Paraguay errichtet, deutsche Lehrer und Fachkräfte entsendet und Ausrüstungsgegenstände bereitstellt;

2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;

3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach Paraguay entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;

4. der Regierung der Republik Paraguay Berater zur Verfügung stellt.

**Artikel 3**

Auf Grund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz 2 wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschlands die Möglichkeit haben,

1. paraguayischen Studenten Stipendien für deutsche technische Lehranstalten zu vermitteln;

2. paraguayische Praktikanten an deutschen Fachschulen und in deutschen Betrieben auszubilden;

3. paraguayische Lehrer und Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland auszubilden oder fortzubilden.

**Artikel 4**

**Die Regierung der Republik Paraguay**

1. stellt für die Vorhaben in der Republik Paraguay die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;

2. trägt die Kosten der Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen für die deutschen Fachkräfte und ihre Familien;

3. befreit die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafenabgaben, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben; diese Gegenstände dürfen innerhalb des Landes nur nach Zahlung aller für ihre Einfuhr vorgeschriebenen Steuern und Abgaben verkauft werden; andernfalls sind sie wieder auszuführen;

4. übernimmt die Entladekosten sowie die Kosten des Transportes und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände vom Entladehafen bis zum Bestimmungsort;

5. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

6. trägt die Kosten für Dienstreisen der deutschen Fachkräfte in der Republik Paraguay oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;

7. stellt das jeweils erforderliche paraguayische Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung;

8. sorgt dafür, daß die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete paraguayische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten.

**Artikel 5**

**Die Regierung der Republik Paraguay**

1. gewährt den deutschen Fachkräften, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen jederzeit abgabenfrei die Ein- und Ausreise und die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;

2. erhebt auf die von deutscher Seite gezahlten Bezüge der deutschen Fachkräfte keine Steuern und sonstige fiskalischen Abgaben;

3. gewährt den deutschen Fachkräften, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen für den Hausrat, persönliche Gegenstände und die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Gegenstände Befreiung von allen Zollgebühren, Abgaben und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, mit Ausnahme von Lager- und Transportkosten oder Kosten aus ähnlichen Diensten. Diese Befreiung schließt ein Kraftfahrzeug pro Familie alle drei Jahre ein. Dieses Fahrzeug ist im Falle des Verkaufs nach Ablauf der drei Jahre seit der Einfuhr durch diese Personen von allen Steuern einschließlich aller Zollgebühren befreit. Im Falle der Beendi-

gung ihrer Tätigkeit werden den deutschen Fachkräften bezüglich des zoll- und abgabenfreien Verkaufs von eingeführten und für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen die gleichen Vorrechte gewährt, wie sie den Fachkräften der meistbegünstigten Nation oder internationalen Organisationen gewährt werden. Erweiterungen solcher Vorrechte, die in Zukunft irgendeinem Staat oder einer internationalen Organisation gewährt werden, sind in gleicher Weise auf die Fachkräfte der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden:

4. gestattet den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
  5. stellt den deutschen Fachkräften einen Ausweis aus, in dem ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

## Artikel 6

(1) Für Schäden, die eine deutsche Fachkraft im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an ihrer Stelle die Republik Paraguay (Empfangsstaat). Jede Inanspruchnahme der deutschen Fachkraft ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Paraguay (Empfangsstaat) gegen die deutsche Fachkraft nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

(3) Dieser Artikel bezieht sich auf die zivilrechtliche Haftung für dritten Personen zugefügte Schäden.

## Artikel 7

Dieses Abkommen wird auch auf die deutschen Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay in Paraguay tig sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenseitige Erklärung abgibt.

## Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Paraguay der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten auf Seiten Paraguays erfüllt sind. Es gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich

**der auf den Haager Friedenskonferenzen am 29. Juli 1899 und am 18. Oktober 1907  
unterzeichneten Abkommen und Erklärungen**

Vom 25. August 1977

Das Abkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1901 S. 393) ist für

Senegal am 1. August 1977  
in Kraft getreten

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) wird für  
Senegal am 30. September 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März 1972 (BGBI. II S. 252) und vom 18. Juli 1974 (BGBI. II S. 1195).

Benz, den 25. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationalen Regeln  
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 25. August 1977

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV für folgende weitere Staaten am 15. Juli 1977 in Kraft getreten:

Argentinien  
Israel  
Japan  
Kap Verde  
Marokko  
Österreich  
Singapur

Die Vereinigten Staaten haben dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation am 1. April 1977 notifiziert, daß sie das Übereinkommen nach dessen Artikel III auf folgende Hoheitsgebiete erstrecken:

Puerto Rico, Guam, Panamakanal-Zone, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Treuhandgebiet Pazifikinseln, Midway-Inseln, Insel Wake, Johnstoninsel, Palmyrainsel, Kingmanrif, Howlandinsel, Bakerinsel, Jarvisinsel und Navassainsel.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1977 (BGBI. II S. 623).

Bonn, den 25. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 29. August 1977

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Luxemburg am 20. Oktober 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1718).

Bonn, den 29. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961  
über Suchtstoffe**

**Vom 29. August 1977**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Mexiko  
in Kraft getreten.

am 27. Mai 1977

Mexiko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

*(Translation)*

In accordance with the provisions of article 21 "Reservations" of the Protocol amending the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, adopted in Geneva on 25 March 1972, the Government of Mexico, in acceding to that international instrument, makes an explicit reservation in respect of the application of articles 5 (Amendment to article 12, paragraph 5, of the Single Convention); 6 (Amendment to article 14, paragraphs 1 and 2, of the Single Convention); and 11 (New article 21<sup>bis</sup>, Limitation of Production of Opium). Accordingly, as regards the articles in respect of which this reservation is made, Mexico will be bound by the corresponding texts of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, in their original form.

*(Übersetzung)*

Nach Artikel 21 — „Vorbehalte“ — des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe, das am 25. März 1972 in Genf unterzeichnet wurde, macht die mexikanische Regierung beim Beitritt zu dieser internationalen Übereinkunft einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung der Artikel 5 (Änderung des Artikels 12 Absatz 5 des Einheits-Übereinkommens), 6 (Änderung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 des Einheits-Übereinkommens) und 11 (Neuer Artikel 21<sup>bis</sup> — „Beschränkung der Opiumerzeugung“). Folglich ist für Mexiko, was die Artikel betrifft, hinsichtlich derer ein Vorbehalt gemacht wird, der entsprechende Wortlaut des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in seiner Urfassung verbindlich.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in seiner Urfassung (BGBl. 1973 II S. 1353) nach dessen Artikel 42 mit Wirkung vom 24. Juni 1977 auf die Kanalinseln und die Insel Man erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 25. April 1977 (BGBl. II S. 439).

Bonn, den 29. August 1977

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über bürgerliche und politische Rechte**

**Vom 29. August 1977**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Guyana am 15. Mai 1977  
in Kraft getreten.

Die Regierung Guyanas hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

In respect of subparagraph (d) of Zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d  
paragraph 3 of Article 14

"While the Government of the Republic of Guyana accept the principle of Legal Aid in all appropriate criminal proceedings, is working towards that end and at present apply it in certain defined cases, the problems of implementation of a comprehensive Legal Aid Scheme are such that full application cannot be guaranteed at this time."

„Obwohl die Regierung der Republik Guyana den Grundsatz des Armenrechts in allen in Frage kommenden Strafverfahren anerkennt, sich um die Erreichung dieses Ziels bemüht und den Grundsatz derzeit in einigen bestimmten Fällen anwendet, sind die Probleme bei der Durchführung eines umfassenden Armenrechtssystems derart, daß eine volle Anwendung zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann.“

In respect of paragraph 6 of Article 14

Zu Artikel 14 Absatz 6

"While the Government of the Republic of Guyana accept the principle of compensation for wrongful imprisonment, it is not possible at this time to implement such a principle."

„Obwohl die Regierung der Republik Guyana den Grundsatz einer Entschädigung für ungerechtfertigte Haft anerkennt, ist es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, diesen Grundsatz durchzusetzen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1977 (BGBl. II S. 637).

Bonn, den 29. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollabkommens  
über Carnets E.C.S. für Warenmuster**

**Vom 31. August 1977**

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist — mit gleichzeitiger Wirkung auch für Hongkong, die Insel Man und die Kanalinseln Jersey und Guernsey — von dem Vereinigten Königreich am 1. Juli 1977 gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für das

Vereinigte Königreich                   am 1. Oktober 1977  
(einschließlich Hongkong, Insel Man  
und die Kanalinseln Jersey und Guernsey)

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1977 (BGBl. II S. 629).

Bonn, den 31. August 1977

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer**

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten  
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten  
(Diplomatenschutzkonvention)**

**Vom 31. August 1977**

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Australien                           am 20. Juli 1977  
Dominikanische Republik           am 7. August 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568).

Bonn, den 31. August 1977

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer**

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens**

**Vom 9. September 1977**

Nach Artikel XI § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 826) nach seinem Artikel 169 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. Oktober 1977  
in Kraft tritt; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 7. Juli 1976 hinterlegt worden.

Das Übereinkommen tritt ferner am selben Tage für folgende Staaten in Kraft:

Belgien

Frankreich

(einschließlich der französischen Übersee-Departments und Übersee-Territorien)

Luxemburg

Niederlande

Schweiz

Vereinigtes Königreich

(einschließlich Insel Man)

Bonn, den 9. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.